

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1880

82 (13.7.1880)

Durlacher Wochenblatt.

N^o. 82.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.
Im Reichsgebiet 1 M. 80 Pf.

Dienstag den 13. Juli.

Einrückungsgebühr per gewöhnliche vier-
gespaltene Zeile oder deren Raum 9 Pf.
Inserate erbittet man Tags zuvor bis
spätestens 10 Uhr Vormittags.

1880.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog ist in Begleitung des Erbprinzen am 11. Juli, Morgens 7 Uhr, in Mannheim eingetroffen, um 8 Uhr dem Militärgottesdienst in der Trinitatiskirche beigewohnt, hiernach, um 10 Uhr, am Bahnhof den mit der Rhein-Neckarbahn angekommenen Großherzog von Hessen empfangen und haben sich die höchsten Herrschaften alsdann zu den Eröffnungsfeierlichkeiten der Pfalzhaus-Ausstellung begeben.

* Durlach, 12. Juli. Welchen Schaden die Winterfröste an den Obstbäumen der hiesigen Gemarkung angerichtet, davon kann man sich jetzt überzeugen, wenn man die Fluren begeht; nach Versicherung von Landwirthen beträgt die Zahl der abgestandenen Bäume, natürlich große und kleine zusammen, auf Durlacher Gemarkung 3000 Stück. Wenn man bedenkt, daß immerhin 15 Jahre dazu gehören, bis ein Obstbaum Früchte trägt, so ist der erlittene Verlust ein sehr bedeutender zu nennen. — Das Waldfest des Männergesangsvereins, sowie die Abendunterhaltung des Turnvereins haben unter großer Theilnahme und bei sehr günstiger Witterung gestern in schönster Harmonie stattgefunden.

Deutsches Reich.

Vor 10 Jahren, 8. Juli 1870. Der spanische Gesandte in Paris gibt die Erklärung ab, daß seine Regierung mit der preussischen keine Verhandlung gepflogen habe, solche vielmehr nur zwischen ihr und dem Prinzen von Hohenzollern (Sigmaringen) schwebten. Das Kriegsgeschrei in der Pariser Presse dauert fort. Granier von Cassagnac schreibt im „Pays“: „Das caudinische Joch ist bereit für die Preußen, sie werden sich darunter beugen, und zwar ohne Kampf besiegt und entwaffnet, wenn sie es nicht wagen, einen Kampf aufzunehmen, dessen Ausgang nicht zweifelhaft ist.“ — Zwei Monate darauf befand sich Granier v. Cassagnac, nachdem er selbst das caudinische Joch bei

Sedan mit Grazie passirt, als Gefangener in der preussischen Festung Kosel. Heute ist er todt, wie die meisten Schürer des Krieges.

— In Berlin tagt gegenwärtig eine aus Generalen und Regimentskommandeuren zusammengesetzte Kommission unter dem Vorsitz des kommandirenden Generals vom 3. Armeekorps, Groß von Schwarzhoff, um über die Umwandlung des Infanteriegewehrs Modell 71 in ein Repetirgewehr, bezw. über Anbringung einer Repetirvorrichtung zum Einzellader, der erhalten bleiben soll, zu berathen. Das Garde-Schützenbataillon soll die Versuche mit dem noch zu konstruirenden Repetirer vornehmen.

— Offiziös wird aus Berlin geschrieben: Mit großer Sicherheit und, wie es scheint, nicht ohne eine gewisse Absicht, werden die Aussichten der nächsten Ernte in Deutschland in vielen Zeitungen als sehr ungünstig dargestellt; wie wir hören, wird der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ in den nächsten Tagen Materialien aus den Berichten landwirthschaftlicher Vereine und aus anderen Quellen zusammenstellen, aus welchen hervorgeht, daß jene Besorgniß bis jetzt durchaus nicht gerechtfertigt ist, und daß in nicht wenigen Landestheilen die Ernteaussichten sogar sehr gute sind.

— Gewiegte Geschäftsleute mahnen, sich von dem bisherigen Steigen vieler Geldpapiere nicht irre führen zu lassen; es könne leicht eine Krisis kommen. Der Ankauf großer Eisenbahnen für den Staat und die Kündigung oder Convertirung (Zinsherabsetzung) vieler Anleihen würden eine große Verschiebung der Kapitalien herbeiführen, die nicht ohne großen Einfluß auf das ganze wirthschaftliche Leben des Volkes bleiben könne. Es finde ein Besitzwechsel der Papiere im größten Maßstabe statt, namentlich durch Kündigung eines großen Theils der Prioritäten von verstaatlichten Bahnen. Der Fiskus mache dabei zwar großen Gewinn, das solide Privatkapital aber leide empfindlichen Verlust und die Wirkung auf das Wirthschaftsleben sei eine tiefgreifende. „Leider beschränken sich die Kapitalverschiebungen nicht auf die

nothwendigen Folgen der Verstaatlichung der angekauften Eisenbahnen, sondern es wurden auch eine Reihe von deutschen Staats-, Kommunal-, Pfandbrief-, Eisenbahn- und sonstigen Anleihen gekündigt, bezw. in solche mit niedrigerem Zinsfuß convertirt. Die Totalsumme ist eine sehr bedeutende, die zukünftige Schmälerung der Rente eine sehr tief in unsere wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifende, die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung in hohem Grade schmälernde, eine Wirkung, welche sich bald deutlicher zeigen wird.“ — Es ist namentlich das Aeltesten-collegium der Berliner Kaufmannschaft, welches in seinem Jahresbericht für 1879 darauf aufmerksam macht.

Oesterreichische Monarchie.

— In der Sacristei des österr. Klosters Tihany ist die sprechend ähnliche Büste des Ignatius von Loyola, des Stifters des Jesuitenordens, aufgefunden worden. Die Büste hat einst der Maria Theresia gehört. Die Beschreibung ist wenig verführerisch.

Frankreich.

— Gambetta sagte: Decken wir mit der Amnestie die Frevel der Kommune mit einem Leichenstein zu! Jules Simon antwortete im Senate: Sie rufen zur Erhaltung der Republik ihre Todtengräber herbei. Gambetta mag Recht haben, daß zur Erhaltung der Republik augenblicklich die unbeschränkte Amnestie nothwendig ist, das Verhängniß liegt eben darin, daß jeder Schritt nach links unlegbar als Mittel zur Befestigung der Republik erscheint, während er gleichzeitig das sichere Ende beschleunigt.

Afrika.

— Kaiserin Eugenie hat sich vom Cap nach der Insel St. Helena eingeschifft, um am Grabe Napoleons zu beten.

Städtisches.

[Mittheilungen aus der Gemeinderathssitzung vom 12. Juli.] Vorsitzender der Bürgermeister, Leopold Reizner, Conditor, tritt das Bürgerrecht an.

Fenilleton.

Auf der Hochzeitsreise.

Erzählung von Emilie Heinrichs.

(Fortsetzung und Schluß)

„Ach, der Baron ist ein vornehmer Herr, Euer Gnaden,“ fuhr Brigitta fort, „jezt kann ich's wohl erzählen, da die heilige Jungfrau Euch besonders in ihr gnadenreiches Herz geschlossen hat. Schauen's Euer Gnaden, ich war erst vierzehn Jahre alt, als mich eine reiche, vornehme Dame mit nach Innsbruck nahm, wo ich ihr als Magd dienen sollte. Da hatt' ich's gut, ach so gut, — besonders lieb hatt' ich das Fräulein, ach, Euer Gnaden, war das ein Engel, und so schön dazu, wie die gnä' Frau hier. Das gnä' Fräulein aber war eine arme Verwandte von der Frau Baronin. Da kam der gnä' Herr nach Haus, der junge Herr Baron, der hat gestudirt und viel gereist, halt ein schöner Herr, nun, Euer Gnaden kennen ihn, der da oben ist's — Baron Franz von Steinfels. Er verliebt sich auch gleich in das Fräulein und sie in ihn, daß sich die Engel im Himmel darüber freuten. Ich war des Fräuleins Vertraute und sie durfte mir auch schon vertrauen; hatt' ich mir doch lieber gar die Zunge ausreißen lassen, ehe ich geschwächt hatt'. Es sollt' aber bald anders kommen; die gnä' Frau Baronin riecht den Braten und macht ein schreckliches Gewitter, eins, zwei,

drei, mußten wir beid' aus dem Haus, das gnä' Fräulein und ich, die dazu geholfen, wie die Alte meinte. Da ging der gnä' Herr Sohn auch fort und schwur mit schrecklichen Eiden, seinen Schatz zu ehelichen, wenn auch Himmel und Hölle sich ihm in den Weg legen sollten. Da ahnt mir schon gleich nichts Gut's, wer bei der Hölle schwört, der ist dem Bösen verfallen sein Leben lang.

Das gnä' Fräulein und ich, wie beide lebten im Gebirge gar einsam und still, wo uns nur der Herr Baron zu finden wußte. Aber der Böse hat sein Spiel damit, wie ich schon geahnt, eines Tages kam ein vornehmer Herr zum Jagen in's Gebirg', er fand uns und kannt das gnä' Fräulein; da kam er öfter und heimlich, daß uns angst und bange wurde, weil er das gnä' Fräulein mit schlimmen Anträgen verfolgte. Wir hatten freilich einen alten Mann als Hüter, aber was sollt' der machen gegen so einen. Als der junge Herr Baron kam, blieb Jener fort, der brachte einen Pfarrer mit, welcher sie traute, auch zwei Zeugen, die ich nicht gekannt. Wir wollten gern fort aus dem Gebirg, von wegen dem vornehmen Herrn, hatt' sie's dem Gemahl nur gleich gesagt, vom Schweigen kommt halt öfters mehr Unheil als vom Reden. Wir jagten's nicht, und da kam's denn auch — ich glaub' steif und fest, daß die alte gnä' Frau Baronin den wüsten Herrn abgeschickt, um meine arme Herrin zu verderben, denn allemal, wenn der Herr Baron fort war, kam Jener, grad' als

hatt' er mit Fleiß abgepaßt, und fortbringen ließ er sich nicht. Da wurd' der kleine Franzel geboren, just als der Herr Baron nicht daheim war, und richtig, da kommt auch schon wieder der böse Geist, ich will die Thür verschließen, er dringt gewaltsam herein; Jesus Maria, bis an das Bett der gnä' Frau und betrachtet sich hämisch lachend das Kind. In diesem Augenblick hör' ich das Getrappel eines Pferdes, ich schrei' auf — es ist der gnä' Herr Baron — der wüthend in's Zimmer stürzt. Er sieht, daß der Freche sich über seine Gemahlin beugt und hört ihn ausrufen: „Schau, Freundchen, ob der Junge mir nicht ähnlich sieht?“ Da springt er auf ihn zu, der hinaus, draußen fällt ein Schuß, doch der Schändliche entkommt, ich hatt' ihm die Kugel gegönnt. — Jesus, Maria und Josef! was nun kommt, ist halt ein ganzes Trauerspiel. Der Baron verfluchte beide, die arme, unschuldige Gemahlin, das unschuldige Kind, er verfluchte mich und die ganze Welt. Schon lang hatt' er von seiner Schande munteln gehört, jezt würden alle mit Fingern auf ihn zeigen. O, der schreckliche Mann, er hörte auf Nichts.

Als er endlich sah, daß die arme Frau im Gehirn verwirrt geworden war davon, da lacht er auf und ging fort; ich sah ihn seitdem bis zu diesem Abend nicht wieder. Es hieß, er sei in Amerika, Andere sagten ihn todt. Ich pflegte ein halb Jahr die Arme, bis sie in's Tollhaus mußte, wo sie noch ist. Dann nahm ich den kleinen Franzel mit mir und ging zurück in

Baugefuche von L. Schweizer und L. Heim werden Gr. Bezirksamt zur Genehmigung vorgelegt.

Das Baugefuch von Adlerwirth Jung geht an die Ortsbaucommissio.

Ein Gefuch des Friedrich Blum, Kaufmanns hier, um Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist öffentlich anzuschlagen.

Karlsruhe, 10. Juni. (Das Tabaksteuer-Gesetz vom 16. Juli. Fortsetzung.) Wir fahren in der Erörterung der wichtigsten Bestimmungen des Tabaksteuer-Gesetzes fort und gelangen

II. zu den Vorschriften, welche sich auf die Ernte des Tabaks, die Aufbewahrung desselben und die Vorführung des Tabaks an die Waage zum Zweck der Steuerfeststellung beziehen.

1) Mit der Ernte des Tabaks, wozu auch das Einjammeln einzelner Tabakblätter (Sandblätter, Grumpen) zu zählen ist, darf nicht eher begonnen werden, bis die amtliche Feststellung der zu erwartenden Ernte stattgefunden hat und über etwaige gegen diese Feststellung erhobene Einsprüche Entscheidung getroffen ist. Verfehlungen hiergegen werden mit der Defraudationsstrafe geahndet. Ausnahmen von obiger Vorschrift sind an die Bedingung geknüpft, daß der Pflanzeur von seinem Vorhaben durch Vermittlung der Gemeindebehörde eine Anzeige an die Steuerbehörde erstattet, aus welcher zu ersehen ist, an welchem Tag und auf welchen Grundstücken mit der Abblattung begonnen werden will und in welche Räume die geernteten Blätter gebracht werden sollen. Dabei müssen in diesen Fällen vorheriger Abblattung die Blätter sowohl bei dem Transport vom Feld als auch in den Aufbewahrungsräumen nach den einzelnen Grundstücken getrennt aufbewahrt werden, damit eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinnes eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

2) Spätestens am zehnten Tag nach dem Abblatten müssen, soweit nicht eine längere Frist gestattet ist, die Tabakpflanzen abgehauen und verbrannt oder in anderer Weise beseitigt und zur Benutzung für die Tabakfabrikation untauglich gemacht werden. Das Einjammeln der verwendbaren oberen Theile ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von letzterer vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

Das sog. Geizenziehen erfordert ebenfalls die Genehmigung der Steuerbehörde, die in der Regel nur dann erteilt werden darf, wenn eine größere Anzahl zusammenliegender Tabakpflanzen angemeldet wird. Der Beginn der Nachernte an Geizen ist mindestens sechs Tage vorher anzuzeigen. Das Einjammeln der oberen Pflanzentheile und das Geizenziehen ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde unterliegt der Defraudationsstrafe.

3) Der Besuch der Trockenräume, welche letztere in der Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke namhaft zu machen sind, ist den Steuerbeamten jederzeit gestattet, doch soll sich der Besuch derselben in der Regel auf die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränken. Die Steuerbeamten sind befugt, Tabakblätter zur Probe an sich zu nehmen, um i. B. die Identität des in dem Trockenraum befindlichen und des zur Waage gebrachten Tabaks feststellen zu können. Nach erfolgter Feststellung der Steuer werden die entnommenen Proben zurückgegeben.

4) Nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation hat bei Vermeidung der Defraudations-

die Heimath. Ich hatte geschworen, nichts zu verrathen, wem sein Kind es sei, bis der Fluch von seinem unschuldigen Haupte genommen. Mocht' die Welt sagen, was sie wollt', mein Josef wußt' es besser und hat mich um desto lieber g'habt."

Brigitta schwieg — wie groß erschien ihre Treue gegen die arme Wahnsinnige und das Kind, wie klein dagegen der Haß und die Rachsucht des vornehmen Mannes, der in blinder Leidenschaft das heiligste Naturgesetz mit Füßen getreten, ohne der Stimme der Gerechtigkeit Gehör zu geben.

Solche Gedanken hegten auch die jungen Gatten, als sie auf dem einsamen vom Mondlicht überflutheten Wege an ihrer Seite dahin schritten und das einfache Mädchen wuchs zur Heldin empor.

"Ist denn die Gemahlin des jungen Barons noch immer wahnsinnig?" fragte Felicitas endlich leise.

"Ich hab' seit einem Jahr nichts mehr von ihr gehört," versetzte Brigitta, „der Herr Doktor verbot mir's Kommen, weil es die Kranke gar zu gewaltig aufrege. O, wenn die Gute doch wieder könnt' glücklich werden, zehn Jahr' von meinem Leben wollt' ich halt gern drum geben."

Sie hatten das Städtchen erreicht und trennten sich mit dem Versprechen, am nächsten Morgen im Gasthaus zusammen zu treffen.

"Es sind schon seit einer Stund' Leute da, die Euer Gnaden halt sprechen möchten."

Mit diesen Worten steckte der Wirth am

strafe die Vorführung des Tabaks zur Waage zu erfolgen, und zwar an die von der Steuerbehörde bekannt gegebenen Orte (Verwiegestellen) und zu den von letzterer bestimmten Terminen. Die Termine sind nach Anhörung der Gemeindebehörden im Anschluß an den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem in den einzelnen Orten mit dem Abhängen des Tabaks begonnen wird. Wo das Bedürfnis hiezu vorliegt, kann die Gemeindebehörde beantragen, daß für die Grumpen und Sandblätter ein früherer Verwiegungstermin als für die übrigen Blätter anberaumt werden. Die zur Verwiegung vorzuführenden Tabake sind unter Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars dem Waagebeamten vorher anzumelden.

5) Die Verpackung des Tabaks beim Vorführen zur Waage muß, falls die Feststellung des Erntetrags auf die Blätterzahl gerichtet war, in der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Umschließung erfolgen und letztere in der Regel derart beschaffen sein, daß die Tabakblätter einschließlich der Sandblätter in Bündel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Bündeln vereinigt werden, wobei jeder Bündel entweder mit einem Tabakblatt oder mit Wap, Bindfaden u. zusammenzubinden ist. Verdorbene Blätter können in Paden zusammengebunden werden. Grumpen, Bruch, Abfälle u. sind in Säcken, Kisten u. zur Verwiegung zu stellen. Wo übrigens der sofortige Uebergang zu dem vorbestimmten Verwiegungsverfahren (Menoquieren) unthunlich erscheinen sollte, kann die Steuerbehörde an Stelle dieses Verfahrens auch eine andere, das Nachzählen der Blätter leicht ermöglichende Verpackungsweise eintreten lassen. Es bleibt den Tabakpflanzern überlassen, Anträge hiewegen zeitig bei der Steuerbehörde einzureichen.

War die Feststellung der Tabakernte nicht auf die Blätterzahl, sondern, wie dies ausnahmsweise zulässig ist, an die Gewichtsmenge gerichtet, so kann die Ernte ungeschlüsselt (immerhin aber getrennt nach Blättern, Grumpen, Bruch u.) in geeigneten Behältern (Säcken, Kisten u.) oder auch in Ballen verpackt vorgeführt werden.

6) Für die Verwiegung des Tabaks werden Gebühren nicht erhoben.

Bei Tabakpflanzern, welche sich im Besitz geeichter Waagen befinden und erhebliche Tabakvorräthe besitzen, kann die Verwiegung des Tabaks in deren Lagerräumen vorgenommen werden, doch hat die hierdurch etwa entstehenden Kosten der Tabakpflanzeur zu tragen.

7) Ergeben sich aus der Anmeldung des Tabaks oder bei der Verwiegung desselben Umstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so muß sich der Tabakpflanzeur gefallen lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluss gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Kosten beendet ist. Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

8) Nachdem die Verwiegung des von einem Tabakpflanzeur gewonnenen Tabaks vollständig beendet ist, wird aus dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht nach Abzug von einem Fünftel desselben das steuerpflichtige Gewicht (d. h. dasjenige Gewicht, welches der Tabak nach dem Abschluß der Fermentation haben wird) festgestellt und alsdann auf Grund des letzteren der auf dem Tabak lastende Steuerbetrag selbst berechnet und dieser dem Pflanzeur sofort bekannt gemacht.

9) Ist die von dem Tabakpflanzeur vorgeführte Tabakmenge geringer, als sie auf Grund der amtlichen Feststellung des Erntetrags sein sollte, so wird von der Fehlmeng der schulden Steuerbetrag ebenfalls berechnet und eingezogen, es sei denn, daß die Steuerbehörde die Ueberzeugung gewinnt, es sei der Unterschied zwischen der vorgeführten und der i. B. festgestellten Tabakmenge lediglich auf die bei der Feststellung untergelaufenen

nächsten Morgen das allerunterthänigste Gesicht zur Thür hinein, als das junge Paar den Kaffee einnehmen wollte.

"Ist es denn schon so spät," fragte Alfred verwundert.

"Nun — halb neun mag's wohl sein, Euer Gnaden!"

Alfred eilte hinaus und kehrte bald mit dem wilden Jäger vom Berge, der sein Söhnchen nicht vom Arme ließ, und Brigitta zurück.

"Hier haben Sie den finsternen, abscheulichen Menschenhaffer, gnädige Frau!" sprach Franz von Steinfels, sich Felicitas mit gesenktem Haupte nähernd; „verzeihen Sie mir, Sie haben feuerige Kohlen auf mein Haupt gesammelt, indem Sie mir mein Kind wieder gaben und mit ihm vielleicht mein ganzes Lebensglück. Brigitta, die ehrliche, treue Seele, der ich mein Unrecht in einem ganzen Menschenleben nicht werde abbitten können, hat Ihnen Alles, Alles erzählt, ich weiß es, und sie hatte ein Recht dazu. Wie verabscheuungswürdig, wie verächtlich klein muß ich vor Ihnen stehen! Aber ich mußte mir diese Buße auferlegen."

"Herr Baron!" unterbrach die junge Frau ihn verwirrt.

"Nein, nein, Sie finden keine Entschuldigung für mich," fuhr Jener fast rauh und heftig fort, „nur Eine auf Erden kann und wird mir ganz verzeihen, das ist mein Weib, mein armes Weib — um unfers Kindes willen, das des unglücklichen Vaters Ebenbild, sein zweites Ich ist, muß sie verzeihen — wenn sie noch lebt,"

Ungeauigkeiten zurückzuführen, in welchem Falle die Direktivbehörde ein Nachlaß der Steuer bewilligt werden kann.

Glaubt der Vereiniigungsbeamte, daß der Unterschied nicht auf zufällige Umstände zurückzuführen ist, und übersteigt die Fehlmeng der i. B. festgestellten Tabakmenge, so ist von demselben eine Entscheidung des Hauptsteueramtes darüber einzuholen: ob gegen den Pflanzeur das Strafverfahren wegen Defraudation einzuleiten oder lediglich die von der Fehlmeng sich berechnende Tabaksteuer einzuziehen ist. Eine strafrechtliche Verfolgung soll übrigens nur dann stattfinden, wenn bestimmte Thatfachen darauf schließen lassen, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabaks der Verwiegung entzogen worden ist. In anderen Fällen hat es bei der Einziehung der Tabaksteuer zu bewenden.

10) In der Zeit zwischen der Feststellung der Tabakernte auf dem Feld und der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewichts des Tabaks an der Waage können Verhältnisse eintreten, welche eine Verminderung der ursprünglich festgesetzten Tabakmenge (des Erntesolls) begründen. Eine solche Verminderung des Erntesolls findet statt:

a. In Folge des von der Ernte bis zur Verwiegung entstehenden Abganges an Bruch und Abfall, und zwar in der Höhe von ein Prozent, falls die Festsetzung der Ernte auf die Gewichtsmenge, und in der Höhe von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Blätterzahl gerichtet war. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde auch höhere Abzüge bewilligen.

b. In Folge etwaiger, vor der Verwiegung eingetretener Unglücksfälle, in Folge deren erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabaks vermindert worden ist. Für bloß beschädigte aber nicht völlig unbenutzbare Blätter kann ein Nachlaß indeß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind.

Im Uebrigen ist zu beachten, daß von jedem derartigen Unglücksfall, auf Grund dessen der Pflanzeur zur Erhebung eines Nachlaßgesuchs sich berechtigt glaubt, spätestens am vierten Tag nach dessen Eintreten der Steuerbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen ist, aus welcher Zeit und Ursache der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes der Blätterzahl oder Gewichtsmenge entnommen werden kann. Hat der Unglücksfall den Tabak auf dem Felde betroffen, so muß die Anzeige jedenfalls vor vollendeter Ernte, d. h. unter Umständen also noch vor Ablauf von vier Tagen erstattet werden. Läßt sich der Schaden, den der Tabak auf dem Feld, beispielsweise in Folge andauernder Kälte, Trockenheit u., oder in Folge Insektenfraßes erlitten hat, nicht alsbald übersehen und kann hienach die viertägige Frist nicht eingehalten werden, so genügt es, wenn in solchen Fällen die Anzeige vor der Ernte erstattet wird.

Der Anspruch auf Nachlaß geht mit der Verjährung der vorstehend bezeichneten Angelegenheiten verloren; Ausnahmen sind mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde zugelassen, sofern die Größe des Schadens nachträglich noch festgestellt werden kann.

Müssen zur Feststellung des Schadens Sachverständige zugezogen werden und werden durch dieselben die Ansprüche des Pflanzeurs ganz oder theilweise als unbegründet befunden, so bleiben dem letzteren die erwachsenen Kosten ganz oder theilweise zur Last.

11) Verfehlungen gegen die vorstehend bezeichneten Vorschriften können, soweit nicht Defraudationsstrafen verwirkt sind, mit Ordnungsstrafen belegt und die Erfüllung der dem Pflanzeur obliegenden Verpflichtungen (i. B. bezüglich der Art der Verpackung des Tabaks) nebst dem nöthigenfalls mit exekutivischen Geldstrafen erzwungen werden. (Fortsetzung folgt.)

setzte er leise hinzu, „wenn sie erwacht zum neuen Glück — Gott wird mich nicht härter strafen, als er schon gethan — ich habe Höllenqualen erlitten, dort oben in meiner Klausel. Heute Morgen früh kam die Brigitta schon herauf, um nach dem Kinde zu sehen, die Angst darum hatte sie nicht ruhen lassen. Es schlief ruhig an meiner Brust, zum ersten Male hatte auch ich wieder Frieden gefunden im Schlummer, — und ruhig, ja begierig hörte ich an, was die Brigitta mir zu erzählen hatte — o, wenn ich damals so ruhig zugehört! Mir wurde Alles klar, der höllische Betrug, meine eigene Schuld — ich selber hatte in blinder Leidenschaft den Feinden, die uns trennen wollten, in die Hände gearbeitet. Jetzt aber bin ich geheilt für immer, und nichts soll mich mehr zurückhalten, mein geliebtes Weib aufzusuchen, zu ihren Füßen Verzeihung zu ersuchen und durch die Macht der Liebe das Licht des Geistes neu zu entzünden. Ihnen aber, meine theuren Freunde, denen ich vor Allen mein neues Glück zu danken habe, möchte ich diesen Dank ausdrücken und in fest verbundener Freundschaft auch später im Leben wieder begegnen."

"Das ist auch unser lebhafter Wunsch, Herr Baron!" versetzte Alfred, „gestatten Sie mir, Ihnen hier unsere Adresse zu überreichen und um eine recht baldige Nachricht zu bitten."

Er reichte dem Baron die Hand, welche dieser tiefbetweg drückte und schüttelte, dann schloß der seltsame Mann ihn plötzlich heftig an seine Brust und sagte mit zitternder

Die Annahme von Ersagreservisten als Freiwillige bei den Truppentheilen betreffend.

Nr. 7316. Das Königl. Preuss. Kriegsministerium zu Berlin hat unterm 6. Novbr. 1877 ausgesprochen, daß auch Ersagreservisten als Freiwillige bei den Truppentheilen angenommen werden können und bei festgestellter Tauglichkeit, Würdigkeit und sofern bindende Civilverhältnisse nicht vorliegen, zum Dienste eingestellt werden, was hiermit zur Kenntniß der theilhaftigen jungen Leute gebracht wird.

Diejenigen, welche eintreten wollen, haben daher unter Vorlage der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormunds, eines Leumundzeugnisses und einer Bescheinigung, daß sie durch Civilverhältnisse nicht gebunden sind, den Meldechein dahier zu erwirken.

Durlach den 7. Juli 1880.

Großh. Bezirksamt.
Sonntag.

Einladung

zur

Wahl in den Gemeinderath der Stadt Durlach.

Durch den Austritt des Mitgliedes Jung ist eine Stelle im Gemeinderath erledigt worden, welche durch Neuwahl wieder zu besetzen ist. Die Amtsdauer des Ersatzmannes endet am 26. Oktober 1882. Tagfahrt zur Ergänzungswahl wird angesetzt auf

Dienstag den 20. Juli 1880,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Die Wahlberechtigten werden zur vollzähligen Theilnahme an dem Wahlgang eingeladen, welcher im Rathhause (großer Saal) stattfindet.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, wobei die Wahlzettel, welche von weißem Papier sein müssen und kein äußeres Kennzeichen haben dürfen, vorher am Wahltage ausgetheilt werden; die Uebergabe der ausgefüllten Wahlzettel hat innerhalb der bezeichneten Frist zu geschehen, nach deren Ablauf werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind nach §. 11 der Gemeinde-Ordnung alle Gemeindebürger mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welchen durch den Richter die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind (Reichsstrafgesetz §. 32, 33, 34 Ziff. 4), oder
- 2) welche innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind,
- 3) welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

In den unter Ziff. 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesezt wurde oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Wählbar sind — Gemeinde-Ordnung §. 15 — sämtliche Gemeindebürger. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen,

- 1) welche sich in einem der Ausnahmefälle des §. 11 befinden; die Ortsabwesenheit ist kein Hinderungsgrund für die Wahl;
- 2) die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;

Stimme: „Küsse diesen Mann, mein Franzel, er hat Dir den Papa wiedergegeben.“

„Leben Sie wohl, gnädige Frau, gedenken Sie meiner ohne Groll!“

Er küßte der jungen Frau, die ihre Bewegung kaum zu bemerken vermochte, ehrerbietig die Hand und war mit seinem Söhnchen hinaus, bevor sie sich noch erholen konnte.

„Leben's wohl, Ihr Gnaden!“ jubelte Brigitta, „ich geh' halt mit zu meiner gnäd' Frau, das wird a Freud geben. — Aber die fünfzig Gulden zahl' ich wieder zurück, Guer Gnaden!“

„Nein, Brigitta!“ lächelte Alfred, ihr die Hand zum Abschied reichend, „wenn Du sie einmal übrig haben solltest, dann gib' sie der alten Mutter Höferle.“

„Lohn's Gott, Guer Gnaden! Lohn's Gott!“ rief Brigitta, Beiden die Hände küßend, „Sie sein doch die leibhaftige Mutter Gottes, gnäd' Frau, oder wenigstens von ihr gesendet. Schauen's, wie gut es war, daß ich ihr den Brief schreiben ließ!“

Unter Lachen und Weinen eilte sie dem Baron nach, während unser junges Paar sich jetzt so rasch als möglich nach der nächsten Eisenbahnstation begab.

Der Himmel schien ihnen fortan noch einmal so heiter und blau, die ganze üppige Natur Italiens noch prächtiger und farbenreicher zu sein. Trugen die Glücklichen doch den dreifachen Himmel im Herzen, jenen Himmel, den eine gute That stets verleihet.

Ogleich Alfred den Säckel seines Groß- Almoseniers noch verschiedene Mal füllen mußte, so blieb doch die übrige Reise ohne solche Abenteuer, und wohlbehalten trafen sie genau zur angegebenen Zeit in der Heimath wieder ein, wo sie von Eltern, Geschwistern und Freunden jubelnd empfangen wurden, um jetzt die eigene Häuslichkeit zu genießen.

Baron Steinfels hielt Wort, sie waren kaum acht Tage von der Hochzeitsreise zurückgekehrt, als ein Brief von ihm eintraf, worin er ihnen unter den Versicherungen lebhaftester Dankbarkeit mittheilte, daß seine Gemahlin bedeutend auf dem Wege der Besserung sei und er die feste Hoffnung habe, sie nach einem Jahre gesund ihnen vorstellen zu können.

Diese frohe Nachricht erhöhte das Glück der jungen Gatten, das von keinem Wölkchen getrübt wurde.

Als aber nach einem Jahre der Klapperstorch auch ihnen ein Söhnchen brachte, da hielt der Baron wiederum Wort und erschien mit seiner völlig genesenen Gattin, um bei der Taufe die Patenstelle zu übernehmen.

Und als beim heiteren Mahl die Gläser fröhlich erklangen, da hob Alfred das seine empor und sprach feierlich: „Ein Hoch allen jungen Neuvermählten, die ihre Hochzeitsreise mit dem Entschlusse antreten, nicht allein die Freuden des Lebens, nein, auch die Leiden aufzusuchen und Thränen zu trocknen, deren Abglanz ihr ganzes Leben erhellt.“

Lustig klangen die Gläser nach diesem felt-

3) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;

4) denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

5) In den Gemeinderath kann nicht gewählt werden, wer mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Bruder und Schwager, Oheim und Nefse nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwwestern.

6) Endlich können vorgezogene Staatsverwaltungsbeamte und Ortsgeistliche die Wahl nur annehmen, wenn sie ihre Stelle niederlegen. Unter denselben Voraussetzungen wie ein Gemeindebürger kann auch jeder Staatsbürger gewählt werden. Mit der Annahme der Wahl erwirbt der Gewählte das Bürgerrecht unentgeltlich.

Die Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren liegt jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Wir wiederholen die Einladung zu zahlreicher Theilnahme an der Wahl.

Durlach den 8. Juli 1880.

Der Gemeinderath:

C. Friderich.

Siegrist.

Nr. 9948. Der unter Ordn.-Z. 32 zum Genossenschaftsregister eingetragene Vorschußverein Königsbach, eingetragene Genossenschaft, wurde nach einem in der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Mai d. J. gefaßten Beschlusse, in einen Darlehensklassenverein verwandelt.

Der Gegenstand des Unternehmens des Vereins besteht darin, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- oder Wirthschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu verschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen, die Verhältnisse der Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind: Bürgermeister Johann Wenz, Vorsteher; Louis Fränkle, Stellvertreter des Vorstehers; Johann Chrismann, Jakob Heinrich Strähle

und Heinrich Heidenreich, sämtliche in Königsbach.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma und werden mit Ausnahme der Berufung der Generalversammlung von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter und von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem diese Bekanntmachungen zu geschehen haben, ist das Durlacher Wochenblatt.

Die Zeichnung geschieht in der Form, daß der Firma die Unterschriften des Vorstehers oder seines Stellvertreters und wenigstens zweier Vorstandsmitglieder beigelegt werden.

Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der Genossenschaftler jederzeit dahier eingesehen werden kann.

Durlach, 1. Juli 1880.

Großh. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber:

Heber.

Jamen Toaste, die schöne, bleiche Baronin Steinfels aber sprach leise, die Hand der jungen Mutter an ihr Herz drückend: „Die Mutter Gottes beschütze Dein Kind, wie Du in ihrem Namen das meinige gerettet hast.“

„Amen!“ sprach der Baron, der die leisen Worte vernommen; „möge jede Hochzeitsreise so gesegnet sein wie diese an Glück und an Freude.“

Das nächste Jahr aber sah Alfred und seine Gattin wieder Tyrol, wo ihr Kommen ebenso große Freude im Hause des Barons, wie in der freundlichen Hütte des Todtengräbers Josef Freydel verursachte. Die Brigitta war außer sich vor Jubel und Mutter Höferle überglücklich, ihrer Madonna die Hand zu küssen, sie brauchte nicht mehr um den Miethzins zu sorgen.

Heil dem Reichen, welcher den Dämon des Goldes in den Engel der Armen umwandelt!

R ä t h s e l.

Wenn die schöne Zeit vorbei,
Da sich die vier ersten jagen,
Muß man — ach! — die andern drei
Mit Bedauern ihnen sagen.
Doch wenn man's verbunden spricht,
Sieh', da wird es ein Gedicht.

Auflösung des Räthfels in Nr. 81:

Blyableiter.

Nr. 8722. Luise Silveri, geboren am 5. Dezember 1855, Tochter des verstorbenen Tagelöhners Michael Silveri und der Maria Anna geb. Mellinger, jetzige Ehefrau der Landwirths Martin Proh von Jöhlingen, welche im Jahre 1870 nach Amerika auswanderte, hat seit vier Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Auf Antrag der Mutter der Vermissten wird dieselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von ihrem derzeitigen Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls sie verschollen erklärt und ihr zurückgelassenes Vermögen der Antragstellerin in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Durlach, 16. Juni 1880.
Großh. Bad. Amtsgericht.
Der Gerichtschreiber:
Heber.

Fruchtpreise.

In Gemäßheit des §. 8 der Verordnung Großh. Handelsministeriums vom 25. März 1861 (Regg.-Bl. Nr. 16) werden die Ergebnisse des heutigen Marktverkehrs an Getreide und Hülsenfrüchten in Folgendem bekannt gegeben:

Früchte-Gattung.	Einfuhr	Verkauf.	Mittelpreis pro 100 Kilogr.
Weizen	8,050	8,050	13 45
Kornen, neuer	—	—	—
do. alter	—	—	—
Korn, neues	—	—	—
do. altes	—	—	—
Gerste	—	—	—
Hafers, neuer	2,850	2,850	7 90
do. alter	—	—	—
Welschkorn	—	—	—
Erbsen, gerollte, 1/2 Kilogramm	—	—	23
Binsen 1/2 Kilogr.	—	—	26
Bohnen "	—	—	20
Widen "	—	—	—
Einfuhr	10,900	10,900	—
Aufgestellt waren	—	—	—
Borrath	10,900	—	—
Verkauft wurden	10,900	—	—
Aufgestellt blieben	—	—	—

Sonstige Preise: 1/2 Kilogr. Schweinefleisch 80 Pf., Butter 95 Pf., 10 St. Eier 45 Pf., 20 Vit. Kartoffeln 120 Pf., 50 Kilogr. Hen 3 M. — Pf., 50 Kilogr. Stroh (Dintel) 2 M. — Pf., 4 Ster Buchenholz (vor das Haus gebracht) 50 M., 4 Ster Tannenholz 36 M., 4 Ster Forstenholz 36 M.

Durlach, 10. Juli 1880
Bürgermeisteramt.

Kleinleinbach.

Haus-Verkauf.

Die Erben des verlebten Jakob Friedrich Burger dahier lassen

Dienstag, 13. Juli,

Abends 8 Uhr,

nochmals im hiesigen Rathhause ein Wohnhaus mit Scheuer, zwei Kellern und Kochgarten, nebst 15 Rthn. Kochgarten, 15 Rthn. Acker und 33 Rthn. Wiesen, öffentlich versteigern, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Kleinleinbach, 12. Juli 1880.

Das Bürgermeisteramt:
Zachmann.

Jöhlingen.

Schafwaide-Verpachtung.

Die hiesige Gemeinde läßt

Mittwoch den 14. Juli,

Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause die Wintereschafwaide, welche mit 600 Stück Schafen befaßt werden kann, in öffentlicher Steigerung verpachten, wozu die Liebhaber einladet

Jöhlingen, 7. Juli 1880.

Der Gemeinderath:
Hirn, Bürgermeister.

Kelterstraße 18 ist eine kleine Wohnung mit aller Zugehör auf Oktober zu vermieten.

Amalienbad Durlach.

Mittwoch den 14. Juli:

III. Abonnements-Concert.

Anfang 7 Uhr. — Nichtabonnenten-Eintritt 50 Pf.
A. Honrath, Kapellmeister.

Gesucht

werden für ein grosses, gediegenes literarisches Unternehmen

Reisende.

Verdienst sehr lohnend. Fachkenntniß nicht erforderlich.

Auch Beamte, Lehrer, Reisende anderer Branchen etc., welche sich namhaften Nebenverdienst verschaffen wollen, belieben sich zu melden.

Literarisches Institut
Gotha.

Gewerbliche und landwirthschaftliche Ausstellung des Pfalzgaues ZU MANNHEIM 1880.

Unter dem Protectorat Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden.

Eröffnung am 11. Juli 1880.

Eintritt Mk. 1.—

Loose à 2 Mark (Auf 10 Loose 1 Freilos) durch Herrn F. Nestler E 5. 2.

Für Damen

empfehle ich Zöpfe mit langen Haaren zu Mt. 2.50; ferner werden Zöpfe von ausgekämmten Haaren zu 60 Pf. angefertigt, sowie alle Haararbeiten billigst ausgeführt.

Ausgekämmte und abgeschnittene Damenhaare werden zu den höchsten Preisen angekauft.

L. Tiefenbacher,
Hauptstraße 66.

Fahrniß-Versteigerung.

[Durlach.] Im Vollstreckungswege werden am

Dienstag, 13. Juli,

Nachmittags 1 Uhr,

in dem Pfandlokale dahier nachverzeichnete Fahrniße gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert:

- 1 Kassenschrank, 1 Sekretär,
- 2 Schifftoniere, 1 Kommode,
- 1 Glasschrank, 1 Schreibtisch mit Aufsatz, 2 Kleiderkasten,
- 2 Kanapee und 6 gepolsterte Stühle, 1 gepolsterter Klavierstuhl, 1 runder Tisch, 2 Standuhren, 2 Wanduhren, 3 Tische,
- 1 Nachttisch, 1 Schreibpult, 1 Diensthöfenbett.

Durlach, 8. Juli 1880.

Der Gerichtsvollzieher:
Plesch.

Evangel. Jungfrauenverein

Gustav-Adolf-Stiftung

in Durlach.

Mittwoch den 14. Juli, Nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Lokal der höheren Mädchenschule, wozu Mitglieder und Freunde des Vereins hierdurch eingeladen werden.

Der Vorstand.

Ortsverein Durlach

Gustav-Adolf-Stiftung.

Die geehrten Mitglieder des Ortsvereins werden hierdurch benachrichtigt, daß die Beiträge für das Jahr 1880 im Laufe dieser Woche durch Gesellschaftsdienere Becker eingezogen werden. Derselbe ist ermächtigt, Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegenzunehmen.

Der Vorstand.

Hauptstraße 30 ist eine Wohnung von 2 Zimmern nebst Zugehör auf 23. Okt. zu vermieten.

Wichtig für Damen!

[Karlsruhe.] Den geehrten Damen zur gefälligen Nachricht, daß ich für die Sommeraison ein ausgezeichnet leichtes und für den Körper äußerst bequemes, gut sitzendes Corsett als Muster angefertigt habe und dasselbe zur gefälligen Ansicht bestens empfehle. Bestellungen darauf werden schnellstens ausgeführt.

Zugleich bringe ich gewobene Corsetten in ausgezeichneter Qualität und neuester Facon mit echtem Fischbein in empfehlende Erinnerung.

Hochachtungsvoll
G. Baur, Corsettengeschäft,
130 Kaiserstraße 130.

Schlachthausstraße 7 sind zwei Wohnungen mit Küche, Keller und Speicher, sowie auch Schweinestall und Dungplatz auf 23. Okt. zu vermieten.

Eine Wohnung

von einem tapezirten Zimmer mit Klob, Kammer, Küche und sonstiger Zugehör ist auf 23. Okt. zu vermieten

Jägerstraße 10.

Adlerstraße 6 ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher auf 23. Okt. zu vermieten.

Serrenstraße 19 ist im zweiten Stock eine neu hergerichtete Wohnung von 4 Zimmern, Küche, Keller, Speicher und Waschküche, sogleich oder auf den 23. Oktober zu vermieten.

Kelterstraße 4 ist eine Mansardenwohnung, bestehend aus zwei Zimmern sammt Zugehör, auf den 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen im untern Stock.

Zimmerleute,

10 bis 12, finden dauernde Arbeit.
Arnold, Zimmermstr.

Gebäckene Pfanzkressen
empfehlen heute (Montag)
Abend

Ghr. Jung
zum „Bahnhof“.

Heute (Montag) Abend:
Gebäckene Fische
im Gasthaus zum Lamm.

Guter Wein,

pr. 1/2 Liter zu 15 und 18 Pf.,
sowie

Guter Most,

pr. 1/2 Liter zu 8 Pf.
ist fortwährend zu haben bei
Konrad Weiser,
Jägerstraße 34.

Lammstraße 42 ist eine Wohnung von einem Zimmer, Küche, Speicher und Keller auf 23. Okt. zu vermieten. Auch kann Schweinestall und Dungplatz dazu gegeben werden.

Spitalstraße 4 ist auf Oktober eine Wohnung von 2 Zimmern mit Küche, Keller und Speicher zu vermieten.

Wegen Verziehung ist der dritte Stock, bestehend aus 5 ineinandergehenden Zimmern, nebst allen sonstigen Erfordernissen, auf den 23. Juli oder auf den 23. Oktober zu vermieten. Näheres bei
Accifor Geh.

Schlachthausstraße 6, bei ja. Leonhard Mohr, ist eine Mansardenwohnung auf Oktober zu vermieten.

Eine Wohnung von 3 tapezirten Zimmern mit Klob und aller Zugehör ist sogleich oder auf Oktober zu vermieten bei

Steindruckereibesitzer Wahl.

Ein möbliertes, freundliches Zimmer ist sogleich zu vermieten. Näheres
Serrenstraße 23.

Eine Wohnung von 2 Zimmern sammt Küche und sonstiger Zugehör, auch Schweinestall und Dungplatz, ist auf Oktober zu vermieten
Kelterstraße 33.

Adlerstraße 15 ist eine kleinere Wohnung auf Oktober zu vermieten.

Italienische Weintrauben
zur Weinbereitung liefert von Anfang September bis Ende Oktober in complete Waggonen bei Prima-Waare billigt und ist zu näherer Auskunft ic. gerne bereit
Hans Maier in Ulm a. D.
Export ital. Produkte.

Meteorologie, Mittags 12 Uhr.
Parameterhand:

Sehr trocken	6
Bekühdig	3
Schön Wetter	28
Veräudeltlich	9
Regen, Wind	6
Viel Regen	3
Sturm	27
Temperatur: + 20° R. Wind: 80	

Stadt Durlach.

Standesbuchs - Auszüge.
Geboren:
8. Juli: Christof Franz, Pat. Christof Reich, Fabrikarbeiter.
Eheschließung:
10. Juli: Philipp Baust, Schlosser, mit Katharine Caias, Beide von hier.
Gestorben:
11. Juli: Karoline geb. Knecht, Wittve des Christof Nittershofer, Schlossgärtners, 64 Jahre alt.

Redaktion, Druck u. Verlag von A. Lips, Durlach.